



Stiftung: Einzutragende Personen

1. Mitglieder des Stiftungsrates

Zu beachten ist, dass sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates in das Handelsregister einzutragen sind, und zwar ungeachtet dessen, ob sie für die Stiftung zeichnungsbefugt sind oder nicht (Art. 95 Abs. 1 lit. i HRegV).

2. Revisionsstelle

Stiftungen sind verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und diese in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 83b Abs. 1 ZGB; Art. 95 Abs. 1 lit. m HRegV). Gemäss Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 728 OR muss die Revisionsstelle unabhängig sein. Insbesondere darf sie weder einem anderen Stiftungsorgan angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben noch Destinatär der Stiftung sein.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Bilanzsumme der Stiftung in den vergangenen zwei Jahren kleiner als CHF 200'000 war, die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder anderen Zuwendungen aufruft, und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist (Art. 1 Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen).

3. Belege

Für die Eintragung der genannten Personen sind folgende Dokumente erforderlich:

1. Anmeldung, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder einem Mitglied des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsberechtigung. Die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein;
2. Amtlich beglaubigte Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen;
3. Aktuelles Protokoll (oder Protokollauszug) über die Wahl der betreffenden Personen bzw. der Revisionsstelle, unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer;
4. Wahlannahmeerklärung der gewählten Personen bzw. der Revisionsstelle, neuestens Datums und originalhandschriftlich unterzeichnet;
5. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte der einzutragenden Person als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg.

Ist die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit, so muss dem Handelsregisteramt die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde eingereicht werden (Art. 94 Abs. 1 lit. c HRegV). Ferner muss bei einer solchen Dispensierung auch die Stiftungsurkunde entsprechend ausgestaltet sein bzw. angepasst werden, d.h. die Bestimmung über die Organisation der Stiftung darf keinen Hinweis auf eine Revisionsstelle enthalten.